

**Satzung der  
Deutschen Lebens - Rettungs – Gesellschaft  
Malente e.V.**



**im  
DLRG Landesverband Schleswig – Holstein e.V.**

**I Name , Sitz , Zweck**

- § 1 - Name , Sitz*
- § 2 - Zweck*
- § 3 - Geschäftsjahr*

**II Mitgliedschaft , Gliederung**

- § 4 - Mitgliedschaft*
- § 5 - Verhältnisse zu den übergeordneten Organen*
- § 6 - Jugendarbeit*
- § 7 - Organe*
- § 8 - Mitgliederversammlung*
- § 9 - Vorstand*

**III Sonstige Bestimmungen**

- § 10- Prüfungen*
- § 11- DLRG - Material*
- § 12- Geschäftsführung*
- § 13- Kassenprüfer*
- § 14- Ehrungen*
- § 15- Satzungsänderungen*
- § 16- Auflösung / Aufhebung*

## **I Name , Sitz , Zweck**

### **§ 1 - Name , Sitz**

1. Die **DLRG Malente e.V.** der Deutschen Lebens - Rettungs - Gesellschaft ist eine selbstständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens - Rettungs - Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig - Holstein e.V.
2. Sie führt den Namen  

Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft  
Malente e.V.  
abgekürzt " **DLRG Malente e.V.** "
3. Ihre Tätigkeit umfaßt im Lande Schleswig - Holstein das Gebiet der Gemeinde Malente im Kreis Ostholstein.
4. Vereinssitz der **DLRG Malente e.V.** ist Malente.
5. Eingetragen beim Amtsgericht Eutin - Vereinsregister -

### **§ 2 - Zweck**

1. Die **DLRG Malente e.V.** ist eine gemeinnützige, selbstständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Abgabenordnung ( AO ) . Die **DLRG Malente e.V.** ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der **DLRG** in der Öffentlichkeit.
  - b) die Förderung des Anfängerschwimmens und Schulschwimm - unterrichts.

- c) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
  - d) die Aus - und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern.
  - e) die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs - dienstes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Ber - gungen.
  - f) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Schleswig - Holstein.
  - g) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe.
  - h) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen.
  - i) die Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst.
  - j) die Aus - und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
  - k) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit.
  - l) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungs - einrichtungen.
  - m) der Natur - und Umweltschutz am und im Wasser.
  - n) die Zusammenarbeit mit in - und ausländischen Organisationen und Institutionen.
4. Die **DLRG Malente e.V.** darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus ihren Mitteln gewähren. Übungsleitern kann gemäß der Förderung durch Gemeinde und Kreis eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der **DLRG Malente e.V.** fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der **DLRG Malente e.V.** entstanden sind.

### § 3 - *Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II Mitgliedschaft , Gliederung

### § 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der **DLRG Malente e.V.** an.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 1. des Monats der Eintrittserklärung.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten.  
Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder , die das 18. Lebensjahr vollendet haben ; ausgenommen hiervon sind die gewählten Vertreter der **DLRG - Jugend**.  
Das aktive und passive Wahlrecht für die **DLRG - Jugend** regelt die Jugendordnung.
5. Die Mitglieder haben die Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. anteilig mittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der **DLRG Malente e.V.** festgelegt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod , Austritt, Streichung oder Ausschluß.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich bis zum 30.11. des Geschäftsjahres dem Vorstand der **DLRG Malente e.V.** zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen! Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluß aus der **DLRG Malente e.V.** regelt die Ehrenratsordnung der **DLRG e.V.**  
Vor Ausschluß aus der **DLRG Malente e.V.** ist das betroffene Mitglied zu hören.

7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche **DLRG - Eigentum** zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende **DLRG - Eigentum** unverzüglich an die **DLRG Malente e.V.** zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die **DLRG Malente e.V.** nicht verpflichtet.
9. Die **DLRG Malente e.V.** kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder *können* von der Beitragspflicht befreit werden.

#### **§ 5 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen**

1. Die **DLRG Malente e.V.** erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an diese anlehnen.
2. Die **DLRG Malente e.V.** arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbstständig und eigenverantwortlich.
3. Die **DLRG Malente e.V.** verpflichtet sich, dem übergeordneten Organ das grundsätzliche Aufsichtsrecht zu gewährleisten, insbesondere in Hinsicht auf:
  - satzungsmäßige Führung der **DLRG Malente e.V.**
  - ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Prüfungsordnung der **DLRG e.V.**
  - Einhaltung von Rahmenrichtlinien des **DLRG Landesverbandes Schleswig - Holstein e.V.** und der **DLRG e.V.**
4. Die **DLRG Malente e.V.** stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereichen ab.
5. Die **DLRG Malente e.V.** führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
6. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die **DLRG Malente e.V.** dem Landesverband Schleswig - Holstein e.V. einen entsprechenden Personelnachweis zu.

7. Über die Jahreshauptversammlung der **DLRG Malente e.V.** ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen.
8. Nach Abschluß eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten :
  - a) technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Mitgliederstatistik
9. Die **DLRG Malente e.V.** ist bereit, Kreisbeauftragte für die selbständigen **DLRG e.V.** des Kreises Ostholstein mit zu wählen und sich vertreten zu lassen.

#### **§ 6 - Jugendarbeit**

1. Die **DLRG** - Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre, sowie die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der **DLRG Malente e.V.**
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der **DLRG Malente e.V.** und die damit verbundene, jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der **DLRG Malente e.V.** dar.

Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der **DLRG Malente e.V.** , die vom Jugendtag der **DLRG Malente e.V.** beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

3. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der **DLRG Malente e.V.** ab.
4. Im Haushaltsvorschlag der **DLRG Malente e.V.** ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 7 - Organe**

Organe der **DLRG Malente e.V.** sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der **DLRG Malente e.V.**  
Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.03. des Jahres zusammen ( Jahreshauptversammlung ). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der **DLRG Malente e.V.** mit Angabe der Beratungspunkte verlangt oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
4. Zu der Mitgliederversammlung muß schriftlich mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel ( 2 / 3 ) der anwesenden Mitglieder dieses zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mehrheitsversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der **DLRG Malente e.V.** Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über :
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes und seines (r) Stellvertreter
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Anträge
- f) Höhe der Beiträge ( Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen )
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung der **DLRG Malente e.V.**

6. Der Vorsitzende der **DLRG Malente e.V.** beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über eventuelle Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 9 - Vorstand

1. Der Vorstand leitet die **DLRG Malente e.V.** im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden :
  - a) der Vorsitzende
  - b) stellvertretender Vorsitzender und / oder Geschäftsführer
  - c) der technische Leiter
  - d) der Schatzmeister
  - e) der Jugendwart

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Hauptversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Beisitzer wählen, die dann Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der **DLRG Malente e.V.** und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.



5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt :
  - die Vorstandsmitglieder a und d  
und versetzt :
  - die Vorstandsmitglieder b und c

Die Bestätigung zu e) erfolgt im Jahr der Wahl der Jugendversammlung.

Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmen - gleichheit entscheidet das Los.

6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuß vertritt.

### **III Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 10- Prüfungen**

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs - und Lehrtätigkeit nimmt die **DLRG Malente e.V.** Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der **DLRG** und deren Ausführungsbestimmungen geregelt ; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der **DLRG e.V.** erlassen ; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der **DLRG e.V.**
3. Für die Ausstellung der Urkunden, sowie der Mitgliederausweise können Gebühren erhoben werden.

**§ 11- DLRG - Material**

1. Das **DLRG** - Material ist von der **DLRG e.V.** oder vom Landesverband zu beziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des **DLRG Landesverbandes Schleswig - Holstein e.V.**
2. Die Buchstabenfolge **DLRG** und die Verbandsabzeichen sind gesetzlich geschützt.

**§ 12- Geschäftsführung**

Für die Geschäftsführung der **DLRG Malente e.V.** finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

**§ 13- Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung ( MV ) wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von 3 Jahren. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluß der **DLRG Malente e.V.** und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer tritt nur in Aktion, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

**§ 14- Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der **DLRG e.V.** die vom Präsidialrat erlassen wird.

**§ 15- Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von Zweidritteln ( 2 / 3 ) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
4. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

### **§ 16- Auflösung**

1. Die Auflösung der **DLRG Malente e.V.** kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird.

Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von dreiviertel ( 3 / 4 ) der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung / Aufhebung der **DLRG Malente e.V.** fällt das Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die sich ähnliche Ziele wie die **DLRG** gesetzt hat.

**Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung**

**der DLRG Malente e.V. am 18. März 1994**

**beschlossen und tritt ab 18. März 1994**

**in Kraft.**

**Genehmigte Satzung vom Amtsgericht Eutin - 10. Nov. '94**

1. Änderung des § 5./1 beschlossen am 3. März 1995 durch die Jahres - hauptversammlung.

**Als Gründungsmitglieder für die vorstehend beschlossene Satzung  
zeichnen mit heutigem Datum folgende Personen :**

**sind als Anlage in der am  
18. März '94  
beschlossenen Satzung**